

# Reglement der Feuerwehr Wolhusen

---

vom 4. Mai 2005

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I</b>	<b>Allgemeines ..... 4</b>
Art. 1	Geltungsbereich ..... 4
Art. 2	Feuerschutz..... 4
Art. 3	Begriffe..... 4
<b>II</b>	<b>Feuerwehr- und Löschwesen ..... 4</b>
Art. 4	Organisation ..... 4
Art. 5	Betriebsfeuerwehr ..... 4
Art. 6	Überörtlicher Feuerschutz / Gemeindevertrag..... 5
Art. 7	Stützpunkt-Aufgaben..... 5
Art. 8	Ausrüstung..... 5
Art. 9	Ausbildung..... 5
Art. 10	Alarmierung..... 6
Art. 11	Feuerwehrkommission..... 6
Art. 12	Aufgaben ..... 6
Art. 13	Feuerwehrkommandant..... 7
Art. 14	Offiziere, Höhere Unteroffiziere..... 7
Art. 15	Unteroffiziere und Mannschaft..... 8
Art. 16	Persönliche Ausrüstung..... 8
Art. 17	Ernennungen und Beförderungen ..... 8
<b>III</b>	<b>Löscheinrichtungen..... 9</b>
Art. 18	Hydrantenanlagen..... 9
Art. 19	Wartung und Unterhalt..... 9
Art. 20	Anschlussgebühr ..... 9
Art. 21	Wasserbezugsort..... 9
<b>IV</b>	<b>Feuerwehrdienst ..... 10</b>
Art. 22	Zweck und Organisation ..... 10
Art. 23	Feuerwehrpflicht..... 10
Art. 24	Befreiung vom Feuerwehrdienst..... 10
Art. 25	Absenzen..... 11
Art. 26	Dispensationen ..... 11
Art. 27	Ersatzabgabe..... 11
Art. 28	Befreiung von der Ersatzabgabe..... 11
Art. 29	Versicherung..... 11
Art. 30	Verpflegung..... 12

<b>V</b>	<b>Schadenbekämpfung.....</b>	<b>12</b>
Art. 31	Nachbarhilfe .....	12
Art. 32	Einsatzleiter .....	12
Art. 33	Transportmittel.....	12
Art. 34	Veränderung des Schadenplatzes.....	13
Art. 35	Brandwache.....	13
Art. 36	Einsatzbereitschaft.....	13
<b>VI</b>	<b>Disziplinarmaßnahmen und Beschwerdeverfahren.....</b>	<b>13</b>
Art. 37	Disziplinarmaßnahmen.....	13
Art. 38	Beschwerden.....	13
<b>VII</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>14</b>
Art. 39	Aufhebung bisherigen Rechts .....	14
Art. 40	Vollzugsbeginn.....	14

Der Gemeinderat Wolhusen erlässt in Ausführung von § 100, Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 folgendes Regulativ:

## **I Allgemeines**

---

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Wolhusen und den weiteren unter dem Schutz der Feuerwehr Wolhusen stehenden Gemeindegebiete von Werthenstein und Ruswil fest.

---

### **Art. 2 Feuerschutz**

Die Gemeinde Wolhusen besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

---

### **Art. 3 Begriffe**

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

## **II Feuerwehr- und Löschwesen**

---

### **Art. 4 Organisation**

<sup>1</sup> Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestellt die Feuerwehrkommission.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.

<sup>3</sup> Das beigelegte Organigramm zeigt die zurzeit gültige Struktur der Feuerwehr Wolhusen.

---

### **Art. 5 Betriebsfeuerwehr**

<sup>1</sup> Die Ortsfeuerwehr Wolhusen koordiniert die Zusammenarbeit mit den allfälligen Betriebsfeuerwehren.

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando betreut die selbständigen Löschgruppen der verschiedenen Betriebe.

---

**Art. 6**  
**Überörtlicher**  
**Feuerschutz /**  
**Gemeindevertrag**

- <sup>1</sup> Der Feuerschutz in definierten Teilen der Gemeinden Ruswil und Werthenstein ist in separaten Gemeindeverträgen gemäss § 47 Gemeindegesetz geregelt.
- <sup>2</sup> Die Kostenaufteilung regeln die beteiligten Gemeinden im Gemeindevertrag.

---

**Art. 7**  
**Stützpunkt-Aufgaben**

Die Ortsfeuerwehr Wolhusen erfüllt die ihr vom Regierungsrat zugewiesenen regionalen Stützpunktaufgaben.

---

**Art. 8**  
**Ausrüstung**

- <sup>1</sup> Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.
- <sup>2</sup> Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.
- <sup>4</sup> Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.

---

**Art. 9**  
**Ausbildung**

- <sup>1</sup> Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.
- <sup>2</sup> Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.
- <sup>3</sup> Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehr festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

---

**Art. 10**  
**Alarmierung**

- 1 Die Ortsfeuerwehr Wolhusen trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.
- 2 Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.
- 3 Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.
- 4 Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

---

**Art. 11**  
**Feuerwehrkommission**

- 1 Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.
- 2 Sie besteht aus:
  - a) dem Feuerwehrkommandanten
  - b) dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter
  - c) dem Materialverwalter und dem Fourier
  - d) je einem Vertreter der Gemeinderäte Wolhusen, Werthenstein und Ruswil
  - e) 1 bis 3 weitere durch den Gemeinderat Wolhusen gewählte Mitglieder
- 3 Der Kommandant führt den Vorsitz.

---

**Art. 12**  
**Aufgaben**

- Die Feuerwehrkommission
- a) genehmigt das Organigramm
  - b) bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerleute
  - c) bestätigt die Neueingeteilten und deren Einteilungen
  - d) erteilt Dispensen
  - e) prüft und genehmigt Entlassung
  - f) schlägt dem Gemeinderat den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere zur Wahl vor
  - g) ernennt die Unteroffiziere
  - h) schlägt dem Gemeinderat die Sold- und die Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen und die Entschädigungen für requirierte private Fahrzeuge vor
  - i) stellt den Unterhalt des Feuerwehrlokales, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher
  - j) beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte
  - k) stellt eine zweckmässige Ausrüstung sicher

- l) beantragt dem Gemeinderat das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau des Gerätelokales
- m) anerkennt Dienstleistungen nach 10, 15, 20 oder 25 Jahren
- n) genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Arbeitsprogramms
- o) nimmt Kenntnis vom Tätigkeitsbericht des Kommandanten
- p) beschliesst über Disziplinarmassnahmen

---

**Art. 13**  
**Feuerwehrkommandant**

- 1 Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr. Er
  - a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
  - b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
  - c) führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission
  - d) vertritt die Feuerwehr nach aussen
  - e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
  - f) erstellt das Arbeitsprogramm
  - g) organisiert den Pikettdienst
  - h) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich, kontrolliert und visiert die Rechnungen
  - i) führt Beförderungen und Ehrungen durch
  - j) überwacht die Handhabung dieses Reglements
  - k) der Kommandant bekleidet den Dienstgrad eines Hptm
- 2 Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten. Er kleidet den Dienstgrad eines Oblt.

---

**Art. 14**  
**Offiziere, Höhere**  
**Unteroffiziere**

- 1 Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung. Sie bekleiden den Dienstgrad Lt.
- 2 Der Materialverwalter (Dienstgrad Fw):
  - a) führt das Inventarverzeichnis
  - b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
  - c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab
  - d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein
  - e) reinigt die Lokale
  - f) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
  - g) stellt Material bereit und sorgt für Nachschub
- 3 Der Fourier (Dienstgrad Four):
  - a) führt Protokolle
  - b) führt die Korpskontrolle
  - c) stellt Dienstbüchlein aus

- d) führt das Rechnungs- und Besoldungswesen
- e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
- f) erledigt Korrespondenzen
- g) führt das Appellwesen

4 Die höheren Unteroffiziere können zu Adj befördert werden.

5 Für alle Kaderfunktionen der Feuerwehr Wolhusen besteht ein durch das Kommando erlassenes Pflichtenheft.

---

**Art. 15**  
**Unteroffiziere und**  
**Mannschaft**

- 1 Die Unteroffiziere:
  - a) führen ihre Gruppe
  - b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
  - c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin
- 2 Die Feuerwehrleute:
  - a) rücken im Alarmfalle sofort aus
  - b) halten die Übungszeiten pünktlich ein
  - c) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
  - d) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
  - e) melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten

---

**Art. 16**  
**Persönliche Ausrüstung**

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

---

**Art. 17**  
**Ernennungen und**  
**Beförderungen**

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht werden.



### III

## Löscheinrichtungen

---

#### **Art. 18 Hydrantenanlagen**

<sup>1</sup> Die Löschwasserversorgung innerhalb des Einsatzgebietes Wolhusen und Werthenstein wird durch die Wasserversorgung der Gemeinde Werthenstein sichergestellt. Diejenige im Einsatzgebiet der Gemeinde Ruswil werden durch die Wasserversorgung der Gemeinde Werthenstein oder von privaten Versorgungen sichergestellt. Für den Steinhuserberg wird die Versorgung des Löschwassers durch die Wasserversorgung Steinhuserberg gewährleistet.

<sup>2</sup> Die Gemeinden leisten an die Investitionen für den Löschwasseranteil mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für die Löschwasserversorgung erforderlichen Einrichtungen auf ihrem Grundstück gegen eine angemessene Entschädigung zu dulden und jederzeit zugänglich zu halten.

---

#### **Art. 19 Wartung und Unterhalt**

<sup>1</sup> Jeweils im Herbst ist die Betriebsbereitschaft der Hydranten durch die Standortgemeinden zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hydranten tragen die Standortgemeinden.

---

#### **Art. 20 Anschlussgebühr**

Eigentümer von Liegenschaften im Hydrantenbereich, die kein Trinkwasser beziehen, haben bei der Erschliessung mit einem Hydranten einen Drittel der vollen Anschlussgebühr zu leisten.

---

#### **Art. 21 Wasserbezugsort**

<sup>1</sup> Für den Bau von Löschwasserbehältern ist zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde leistet an die Erstellungskosten mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

<sup>3</sup> Der verbleibende Restbetrag wird durch die beteiligten Grundeigentümer im Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte geleistet.

## IV

## Feuerwehrdienst

---

### **Art. 22 Zweck und Organisation**

- 1 Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei
  - a) Bränden und Explosionen
  - b) Elementarereignissen
  - c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- 2 Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen wie
  - a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
  - b) Feuerwachen
  - c) Technische Einsätze

---

### **Art. 23 Feuerwehrpflicht**

- 1 Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.
- 2 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.
- 3 Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission respektive die Wahlbehörde aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

---

### **Art. 24 Befreiung vom Feuerwehrdienst**

- 1 Die vom Regierungsrat bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrdienst befreit.
- 2 Der Gemeinderat kann die folgenden Personen bzw. Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreien:
  - a) Mitglieder Eidgenössischer Räte, Eidgenössischer Gerichte und des Regierungsrates, hauptamtliche Mitglieder Kantonalen Gerichte, Amtstatthalter und hauptamtliche Mitglieder des Amtsgerichtes.
  - b) Geistliche oder Ordenspersonen
  - c) praktizierende Ärzte, deren med. Personal sowie Pflegepersonal von Spitälern, Heimen und Psychiatrischen Kliniken
  - d) Personen, die regelmässig Behinderte, Betagte und chronisch Kranke betreuen
  - e) Angehörige des Polizeikorps
  - f) Unentbehrliches Kaderpersonal und Spezialisten von öffentlichen Notstandorganisationen
  - g) Unabkömmliches Personal von Transportanstalten sowie der Post und Telefonverwaltung
  - h) werdende Mütter und Personen, die vorschul- und primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt
  - i) Körperlich- und geistig behinderte Personen

---

**Art. 25**  
**Absenzen**

- <sup>1</sup> Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich nach Möglichkeit vorgängig, schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.
- <sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.
- <sup>3</sup> Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Zivilschutzdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

---

**Art. 26**  
**Dispensationen**

- <sup>1</sup> Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.
- <sup>2</sup> Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

---

**Art. 27**  
**Ersatzabgabe**

Feuerwehropflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehr-Ersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

---

**Art. 28**  
**Befreiung von der Ersatzabgabe**

Ehemalige Feuerwehreingeteilte sind von der Entrichtung der Ersatzabgabe für ihre Person nach 20 Dienstjahren befreit. Eine Meldung erfolgt durch das Kommando an das zuständige Steueramt.

---

**Art. 29**  
**Versicherung**

- <sup>1</sup> Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Trägergemeinde versichert.
- <sup>2</sup> Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.
- <sup>3</sup> Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.
- <sup>4</sup> Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Trägergemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein

Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Trägergemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.

<sup>5</sup> Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Trägergemeinde zu versichern.

---

**Art. 30**  
**Verpflegung**

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant, bzw. der Einsatzleiter an.

**V**

**Schadenbekämpfung**

---

**Art. 31**  
**Nachbarhilfe**

<sup>1</sup> Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehr-Kommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr Wolhusen ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde unentgeltlich Hilfe zu leisten.

---

**Art. 32**  
**Einsatzleiter**

<sup>1</sup> Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.

<sup>2</sup> Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zu Hilfeleistung zu verhalten.

<sup>3</sup> Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzzentrale der KAPO Luzern einen Katastropheneinsatzleiter an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

---

**Art. 33**  
**Transportmittel**

<sup>1</sup> Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.

<sup>2</sup> Für die Benützung hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

---

**Art. 34**  
**Veränderung des**  
**Schadenplatzes**

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

---

**Art. 35**  
**Brandwache**

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

---

**Art. 36**  
**Einsatzbereitschaft**

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

---

**VI**

**Disziplinar massnahmen und Beschwerdeverfahren**

---

**Art. 37**  
**Disziplinar massnahmen**

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.– bestrafen.

---

**Art. 38**  
**Beschwerden**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat der Gemeinde Wolhusen eingereicht werden.

<sup>3</sup> Gegen die Veranlagung der Ersatzabgabe kann nach § 103 bzw. § 107 FSG der Ersatzpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde Einsprache erheben.

<sup>4</sup> Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates betreffend die Ersatzabgabe ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu. In den übrigen Fällen ist innert 20 Tagen die Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde beim Sicherheitsdepartement gegeben.

## VII

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

---

**Art. 39**  
**Aufhebung bisherigen**  
**Rechts**

Das Feuerwehrreglement vom 01. Januar 1995 wird aufgehoben.

---

**Art. 40**  
**Vollzugsbeginn**

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern angewendet ab 01. Januar 2006.

Das vorliegende Reglement wurde durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Wolhusen an der Gemeindeversammlung vom 02. Mai 2005 genehmigt.

Wolhusen, 04. Mai 2005

**Gemeinderat Wolhusen**

Ruedi Portmann  
Gemeindepräsident

Iwan Fellmann  
Gemeindeschreiber

---

Bewilligt gemäss § 90 FSG durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern

Datum

Unterschrift